

Gothaer GewerbeProtect

Sonderkonditionen PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH

(Nr. 1016854, Stand 04/2022)

Sonderkonditionen PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH

Ergänzung der Berufshaftpflichtrisiken für freie Berufe und selbstständig bzw. freiberuflich Tätige (Berufsfeld Psychologie/Psychotherapie)

Die nachfolgenden Sonderkonditionen setzen voraus, dass der Vertrag durch PsyCura Wirtschaftsdienst GmbH als Versicherungsmakler betreut wird. Bei Vermittlerwechsel ist die Fortführung des Vertrages mit diesen Sonderbedingungen ab der nächsten Hauptfälligkeit nicht möglich. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

Versichertes Risiko Versichert sind alle Tätigkeiten von

- Psychologinnen und Psychologen
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (Direktstudium)
- Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -Psychotherapeuten
- Ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne medikamentöse Behandlung
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung
- sowie sonstigen therapeutischen oder beratenden Berufe

die diese auf Grundlage der von diesen absolvierten Ausbildungen und ggfs. vorhandenen Erlaubnisse ausüben dürfen.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten, Verfahren und Methoden:

- Psychologische und psychotherapeutische Beratungen
- Psychotherapien für Erwachsene, Kinder und Jugendliche;
- Lerntherapie
- Achtsamkeitstraining
- verkehrspsychologische Methoden und Verfahren inklusive MPU-Beratung
- Therapierrelevante spezifische Methoden und Entspannungsverfahren (z.B. Yoga, Qigong, Therapeutisches Bogenschießen, Progressive Muskelentspannung)
- Outdooraktivitäten im Rahmen einer Therapie
- Erstellen von psychologischen Gutachten
- Erstellen von Anforderungsprofilen für Mitarbeiter und Führungskräfte
- Eignungsbeurteilungen
- Durchführung von Assessments
- Führungskräfteentwicklung und –auswahl
- Organisationberatung
- Change Management
- Gesundheitsmanagement
- Gefährdungsbeurteilungen in Unternehmen (Faktor Mensch)
- Teamentwicklung
- Coaching
- Mediation
- Karriereberatung
- Interkulturelle Trainings
- Recruiting
- Durchführung von Schulungen, Workshops, Trainings und Seminaren, inkl. Führungskräfte-seminare
- Autorentätigkeit
- Lehr- und Dozententätigkeit

Der Versicherungsschutz besteht sowohl für durch die gesetzlichen Krankenkassen erstattete Verfahren (Richtlinienverfahren) als auch für alle sonstigen Verfahren und Ansätze, wie z.B. Expositionsbildungen, Gesprächspsychotherapie, systemische Familientherapie, Gestalttherapie, Hypnotherapie.

Versicherungsschutz besteht für Erste-Hilfe-Leistungen in Notfällen, inkl. Geburtshilfe.

Abweichend von den Versicherungsbedingungen besteht auch Versicherungsschutz für ärztliche Behandlungen.

Soweit neben Psychologen oder Psychotherapeuten auch Mitarbeiter mit anderen beruflichen Qualifikationen (z.B. wirtschaftswissenschaftliches Studium, kaufmännische Berufsausbildung) beratend tätig sind, ist die Gesamtheit aller Tätigkeiten mitversichert.

Erweiterte Prozesskostenübernahme

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer gemäß Teil B Abschnitt I § 6 Ziffer 6.6 die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

In Erweiterung dieser Regelung übernimmt die Gothaer zusätzlich Prozesskosten bis zu einer Höhe von 10 % der vereinbarten Deckungssumme je Versicherungsfall und für alle Fälle einer Versicherungsperiode.

Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Aufgabe der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 10 Jahren nach Vertragsbeendigung.

Die übrigen Regelungen gemäß Teil B Abschnitt II § 10 Ziffer 10.21 bleiben unverändert.

Neuwertentschädigung

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf einen Zeitwertabzug für irreparabel beschädigte Sachen (auch bei wirtschaftlichem Totalschaden).

Dies gilt für Sachen,

- die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und
- deren Anschaffungspreis 5.000 EUR nicht übersteigt.

Nicht selbstständige berufliche Tätigkeit

Für nicht selbstständige berufliche Tätigkeiten - sowohl ausschließlich als auch parallel zu einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit – besteht Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen inkl. dieser Sonderkonditionen wie folgt:

1. Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für seine nicht selbstständige berufliche Tätigkeit, soweit er weder einen Freistellungsanspruch hat noch hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Rückgriffsansprüchen des Dienstherrn.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
4. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst. Für Ehegatten / eingetragene Lebenspartner / Lebensgefährten des Versicherungsnehmers kann der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit
 - als Lehrer oder
 - als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienstdurch den zusätzlichen Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ergänzt werden.

Praxisvertretung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- der Vertretung von vorübergehend verhinderten Kollegen (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);
- der Beschäftigung von vorübergehend bestellten Vertretern (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung, Geschäftsreisen – auch Messen und Kongressen);

Dies gilt auch innerhalb von Praxisgemeinschaften.

Reputationsschaden	<p>Im Falle eines (drohenden) Reputationsschadens des Versicherungsnehmers wegen eines Versicherungsfalles, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Kosten zur Abwehr, Beseitigung oder Minderung.</p> <p>Der Versicherungsschutz beinhaltet die angemessenen Kosten einer Gegendarstellung und der Beratung durch einen externen Public Relations-Berater, den der Versicherungsnehmer in Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt hat.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Reputationsschaden auf öffentlich zugänglichen und verbreiteten Informationen beruht.</p> <p>Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.</p>
Tierhalter und Tierhüter	<p>Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter und Tierhüter besteht sowohl für Versicherungsfälle, die während einer Therapie oder Behandlung als auch für Versicherungsfälle, die außerhalb einer Therapie oder Behandlung eingetreten sind.</p>
Umweltrisikoversicherung – WHG-Anlagen	<p>Die mengenmäßige Beschränkung der versicherten Risiken für Kleingebinde und Heizöl/Diesel/Benzintanks für den Eigenbedarf gilt gestrichen.</p>
Vermögensschäden	<p>1. Der Ausschluss von Haftpflichtansprüchen wegen Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen (Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19.1) gilt gestrichen.</p> <p>Das Sublimit für Vermögensschäden (Teil B Abschnitt I § 8 3. Spiegelstrich) gilt gestrichen.</p> <p>Somit besteht der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten oder sonstigen Leistungen sowie - aus gutachterlicher und beratender Tätigkeit <p>im Rahmen der Vertrags-Deckungssumme.</p> <p>2. Versicherungsfall / Vorwärts- und Rückwärtsversicherung</p> <p>Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, wenn und soweit den Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person am Versäumen dieser Frist kein Verschulden trifft.</p> <p>Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche den versicherten Personen bis zum Abschluss dieser Versicherung nicht bekannt geworden sind.</p> <p>Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis den versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen – wenn auch nur bedingt – als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, noch angedroht, noch befürchtet worden sind.</p> <p>Wir ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.</p>

Ergänzung der Privaten Haftpflichtrisiken (sofern mitversichert):

Sofern zur Gothaer-Berufshaftpflichtversicherung die Mitversicherung privater Haftpflichtrisiken vereinbart und im Versicherungsschein genannt wurde, gilt:

Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht

Ergänzend zu Teil B Abschnitt II § 3 Ziffer 3.1.9 gilt vereinbart:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten im Sinne von Abschnitt II § 2 Ziffer. 2.2.1 aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst

- aus Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden. Dieser Versicherungsschutz besteht auch, wenn dienstlich/berufliche anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden.

- aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn; für Schäden an den Geräten des Dienstherrn inkl. Abhandenkommen nicht persönlich überlassener Ausrüstungsgegenstände, insbesondere Waffen und Munition.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch und an Wasser-, Luft-, Schienen- und Kraftfahrzeugen.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 100.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

- aus Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen.

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 5.000 Euro. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt das Dreifache.

- aus Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst

- wegen Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist

- durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst

- die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe

- aus ärztlicher – auch tierärztlicher – Tätigkeit

- aus pharmazeutischer Tätigkeit, mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich.

Erweiterte Treueklausel

Die Treueklausel gilt auch für die Fälle, dass im unmittelbaren Gothaer-Vorvertrag für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken eine höhere Deckungssumme als 20 Mio. Euro (maximale Deckungssumme für die GGP-Privathaftpflichtversicherung) vereinbart war. Abweichend von der tatsächlichen Dokumentierung gilt somit eine höhere Deckungssumme gemäß unmittelbarem Vorvertrag.

Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht

Abweichend von Teil B Abschnitt I § 7 Ziffer 7.19 sind Vermögensschäden wie folgt versichert:

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, mitversicherten Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / Lebensgefährten im Sinne von Abschnitt II § 2 Ziffer. 2.2.1 aus der Tätigkeit als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung einer dienstlichen Verrichtung / beruflicher Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

Mitversichert sind Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die vor Gerichten außerhalb der EU oder EFTA geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungstitels.
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU oder EFTA
- wegen einer außerhalb der EU oder EFTA vorgenommenen Tätigkeit
- auf Rückforderung von Gebühren
- aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten
- aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften
- wegen Schäden, welche durch Verstöße beim Barzahlungsakt oder durch Veruntreuung entstanden sind
- wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung
- aus der Tätigkeit als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmen, Vereine und Verbände
- aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit
- wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

3. Sublimit

Innerhalb der vereinbarten Deckungssummen gilt ein Sublimit von 100.000 Euro; für Kassenfehlbeträge gilt ein Sublimit von 2.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt jeweils das Dreifache.

4. Versicherungsfall / Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, wenn und soweit den Versicherungsnehmer und/oder die versicherte Person am Versäumen dieser Frist kein Verschulden trifft.

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche den versicherten Personen bis zum Abschluss dieser Versicherung nicht bekannt geworden sind.

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis den versicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen – wenn auch nur bedingt – als

fehlensam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben, noch angedroht, noch befürchtet worden sind.

Wir ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.